

## Europawahl am 09. Juni 2024 - Informationen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Auch die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Bürgerinnen und Bürger der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) können an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen, entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunftsland.

**Bitte beachten Sie, dass das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden darf!**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in Deutschland wohnen, können in Deutschland an der Europawahl teilnehmen, wenn sie am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der in Deutschland an der Wahl teilnehmen möchte, muss im Wählerverzeichnis ihrer/seiner deutschen Wohnsitz-Gemeinde eingetragen sein.

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis muss ein förmlicher Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden. Der Antrag muss **spätestens bis zum 19. Mai 2024** bei der **Gemeinde am Wohnort** eingehen. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Der Antrag muss **persönlich** und **handschriftlich** von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller unterzeichnet sein und der Gemeinde **im Original** übermittelt werden. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten und Postlaufzeiten.

Eine Einreichung per E-Mail oder Fax ist nicht ausreichend.

Das Antragsformular kann als PDF-Datei unter dem folgenden Link heruntergeladen werden. Es enthält Ausfüllhinweise in einem Merkblatt.

<https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html>

Darüber hinaus sind gedruckte Antragsformulare bei der Stadtverwaltung erhältlich.

Auskünfte zu den Modalitäten der Wahlteilnahme im Herkunftsland erteilen die dortigen Behörden oder Auslandsvertretungen. Sofern Unionsbürgerinnen und Unionsbürger an den Europawahlen 2019 in Deutschland teilgenommen haben und nun aber im Herkunftsland an der Europawahl teilnehmen möchten, müssen sie bis zum 19. Mai 2024 bei ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde einen Antrag auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis stellen.